

Der Archivar im Dschungel der Gesetze.

Anmerkungen zur Fortbildungsveranstaltung Archivrecht in Sankt Augustin.

Carsten Pickert / Rainer Schumann.

Am 15. Juni 2004 veranstaltete das Archiv für Christlich-Demokratische Politik in Sankt Augustin eine Informationsveranstaltung für Archivare und Archivarinnen in den Archiven der Politischen Stiftungen zum Thema Archivrecht. Als Referent konnte *Dr. Günter Buchstab*, Leiter des Archivs für Christlich-Demokratische Politik, *Professor Dr. Rainer Polley* von der Archivschule Marburg begrüßen, einen exzellenten Kenner des deutschen Archivrechts.

Über 30 Kollegen und Kolleginnen hatten so die Möglichkeit, sich über die geltende Rechtslage der Archivgesetzgebung aus erster Hand zu informieren. Persönlichkeitsschutz, Copyright, das Recht am eigenen Bild und die Verkürzung von Sperrfristen prägen auch in den Benutzerräumen der Archive der Politischen Stiftungen den Alltag.

Bis zum Ende der 80er Jahre erfolgte der Zugang zu Archivgut durch Benutzungsordnungen der Länder für die Staatsarchive. Kreise und Städte trafen für ihr Archivgut ebenfalls entsprechende Regelungen. Erst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983, welches das Recht des Bürgers auf informelle Selbstbestimmung festlegte, änderte sich die Rechtslage grundlegend. Der Zugang zu Archivalien erfolgte durch eine besondere Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Nach 1989 wurden entsprechende Gesetze auch in den neuen Bundesländern erlassen. Ebenso wurden auf Bundesebene Regelungen für das in der ehemaligen DDR entstandene Archivgut festgelegt. Sie schützen die Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter, gewähren aber auch dem Archivar und dem Benutzer Rechtssicherheit.

Die entsprechenden Gesetze sind:

- Das Bundesarchivgesetz
- Die Bundesarchiv-Benutzungsordnung
- Der Parteienstiftungserlaß
- Das Gesetz über den auswärtigen Dienst
- Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (nur bedingt)
- Das Lastenausgleicharchivgesetz
- Die Landesarchivgesetze
- Die Rechtsverordnungen der Länder über die Archivbenutzung

Diese Spezialgesetze sind an übergreifenden Rechtsnormen orientiert. Es handelt sich dabei um:

- Das Grundgesetz
- Die Länderverfassungen
- Die Bundes- bzw. Länderverwaltungsverfahrensgesetze
- Die Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetze (allgemeine und besondere)
- Die Informationsfreiheitsgesetze (Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen Schleswig-Holstein) nach angelsächsischem und skandinavischem Vorbild
- Das Strafgesetzbuch
- Das Gesetz zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
- Das Gesetz über das Erlöschen von Familienfideikommissen vom 6. Juni 1938 mit Durchführungsverordnung vom 20. März 1939
- Die Landesdenkmalschutzgesetze
- Das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere Schuld- und Sachenrecht
- Das Urheberrechtsgesetz
- Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Fotografie vom 9. Januar 1907.

Diese Normen sind im Unterschied zu den Archivgesetzen auch für die nicht-staatlichen Archive verbindlich. Dazu gehören:

- Archive der Kirchen
- Archive der Wirtschaft
- Archive der Universitäten und wissenschaftlicher Einrichtungen
- Archive der Parlamente
- Archive der Parteien, Verbände und politischen Stiftungen
- Herrschafts- und Familienarchive.

Nicht-staatliche Archive regeln den Zugang zu ihrem Archivgut durch eigene Archivsatzungen, orientieren sich aber in der Regel, wie beispielsweise die Archive der politischen Stiftungen, an den im staatlichen Bereich fixierten Normen und Richtlinien für den Archivbereich.

Kernstück der deutschen Archivgesetzgebung ist das Bundesarchivgesetz von 1988, aus dem sich die Archivgesetzgebung der Länder ableitet.

Regelungen für die Benutzung:

Das Bundesarchivgesetz regelt in § 5 den Zugang zum Archivgut des Bundes. Prinzipiell steht jedem Bürger auf Antrag das Recht zu, Archivgut einzusehen. Bei der Benutzung wird grundsätzlich zwischen behördlichen, persönlichen, wissenschaftlichen und journalistischen Benutzungsinteressen unterschieden, so daß die Archivbenutzung folgenden Einschränkungen unterliegt:

- Archivgut des Bundes ist zugänglich, sofern es in einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit entstanden ist.

Eine Verkürzung ist für begründete wissenschaftliche Zwecke möglich. Auch kann für die Benutzung von Archivalien im Rahmen der Politischen Bildung eine Einsichtgenehmigung erteilt werden, wenn die Akte keine personenbezogenen Daten enthält, da die Bedeutung der Politischen Bildung ähnlich wie die der wissenschaftlichen Nutzung anzusehen ist.

- Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Rechtsgrundlage für die Einsicht in diese Akten ist die persönliche Betroffenheit und der wissenschaftliche Zweck. Dies bedeutet, wie Herr Professor Polley auf Nachfrage darlegte, daß beispielsweise einem Journalisten die Einsicht in personenbezogene Akten verweigert werden kann, obwohl diese Akten davor von einem Wissenschaftler eingesehen wurden. Eine Sperrfristenverkürzung ist für diesen Benutzerkreis seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Professor Polley wies darauf hin, daß die wissenschaftliche Benutzung stets Vorrang vor der publizistischen Benutzung hat. Für die Einsichtnahme in Sachakten, sofern sie keiner Klassifizierung unterliegen, gibt es auch für Journalisten keine Einschränkungen.

- Für Akten, die den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung – insbesondere dem Steuergeheimnis gemäß Abgabenordnung, den Geheimhaltungsvorschriften des Sozialgesetzbuches, dem Bank- oder dem Kreditgeheimnis – unterliegen, gilt seit der Novelle des Bundesarchivgesetzes vom 5. Juni 2002 eine Schutzfrist von 60 Jahren mit der Möglichkeit auf Verkürzung für wissenschaftliche Zwecke.

Diese Regelung gilt auch für die vor 1995 amtlich als streng geheim, geheim, vertraulich und nur für den Dienstgebrauch beim Registraturbildner eingestuften Akten. Für Dokumente, die nach 1995 klassifiziert wurden, gilt eine Sperrfrist von 30 Jahren.

- Auch konservatorische Gründe können einer Nutzung von Archivgut entgegenstehen. Um die Unterlagen zu schützen und dauerhaft zu erhalten, werden zunehmend Ersatzformen (Mikrofiches, Mikrofilme) vorgelegt. Auch bei stark verschmutztem Archivgut sollte von einer Benutzung der Originalakten Abstand genommen werden. Es wurde u.a. auf den Fall eines US-Bürgers verwiesen, der Einsicht in eine verschmutzte Akte verlangte. Der Archivleiter wies ihn unter Zeugen auf diesem Umstand hin. Als man dem Nutzer die Ak-

te aushändigte, bekam dieser einen starken Asthmaanfall und verklagte daraufhin das Archiv in den USA. Das Verfahren konnte mit einem Vergleich beendet werden.

Regelungen für die Einsichtnahme von Beständen aus der ehemaligen DDR:

- Für diese Bestände wird in der Regel von der Möglichkeit einer Verkürzung der Schutzfrist nach § 5 (5) Bundesarchivgesetz im Interesse einer möglichst uneingeschränkten Forschungstätigkeit Gebrauch gemacht.
 - Bestände der Stiftung Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv sind mit Ausnahme von Unterlagen, die unter den Persönlichkeitsschutz fallen, ohne Sperrfristen benutzbar.
 - Für klassifizierte Akten aus den ehemaligen DDR-Beständen ist die Sperrfrist mit dem Ende der DDR erloschen, es sei denn, die Akten wurden weitergeführt.
 - Im Stasi-Unterlagen-Gesetz ist die Benutzung sehr eng gefaßt, es unterscheidet zwischen der Einsichtnahme von Betroffenen und der Einsichtnahme mit dem Ziel einer Veröffentlichung.
 - Die Fremdbenutzung kann nur nach festen Richtlinien und Schwerpunkten erfolgen. Demnach dürfen Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Inhalten von Personen der Zeitgeschichte nur zu Forschungszwecken mit Zustimmung der betroffenen Personen eingesehen werden.
 - Richtungweisend ist das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom Juni 2004, wonach die Stasi-Unterlagen des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl unter Verschuß bleiben. Tonbänder und Wortlautprotokolle des Ministeriums für Staatssicherheit über das Privatleben Helmut Kohls und anderer Personen der Zeitgeschichte dürfen nicht veröffentlicht werden.

Regelungen für Deposita:

Je nach vertraglicher Regelung muß die Einsichtgenehmigung des Eigners eingeholt werden. Diese Genehmigung des Nachlaßgebers für den Antragsteller oder durch einen von ihm beauftragten Dritten entbindet jedoch nicht von der Beachtung der gesetzlichen Sperrfristen und datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Archive sind verpflichtet, jede Akte auf klassifizierte und personenbezogene Schriftstücke zu prüfen. Enthält eine Akte solche Dokumente, darf diese trotz Einsichtgenehmigung des Eigners nicht vorgelegt werden. Dies gilt insbe-

sondere für die Einsichtnahme der in den Archiven der politischen Stiftungen vorhandenen Aktenbestände von Ministern und Staatssekretären.

Regelungen für Reproduktionen:

Eine Publikations- und Kopiererlaubnis muß in jedem Benutzungsfall separat beantragt und durch die Archivleitung genehmigt werden. Obwohl in den Archivgesetzen eine entsprechende Regelung für die Publikation aus personenbezogenen Akten fehlt, dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich Informationen über Personen der Zeitgeschichte in Ausübung ihres öffentlichen Amtes veröffentlicht werden.

Die Reproduktionsregelungen sind in der Benutzungsordnung festgelegt. Nur mit Zustimmung des Archivs unter Angabe des Zwecks und der Quelle ist eine Weitergabe an Dritte und eine Veröffentlichung möglich. Zu den Reproduktionen gehören auch Laptopabschriften, die Eigentum des Archivs bleiben. Archivbenutzer sind darauf aufmerksam zu machen. Durch die Verpflichtung des Benutzers auf dem Benutzungsantrag, das Urheberrecht zu beachten, kann sich das Archiv gegen eventuelle Verstöße durch den Benutzer absichern. Bei wiederholten Verstößen eines Benutzers gegen das Urheberschutzgesetz kann aber auch das Archiv haftbar gemacht werden.

Präsentation von Archivalien im Internet:

Bei der Präsentation von Archivalien im Internet müssen die Regelungen des Datenschutzes, des Urheberrechts und die gesetzlichen Sperrfristen berücksichtigt werden. Aufgrund der liberaleren Gesetzgebung in anderen Ländern kann es bei international ausgeschriebenen Projekten zu einer Benachteiligung deutscher Antragsteller kommen.

Archivgesetze der Länder:

Die Archivgesetze auf Landesebene wurden zwischen 1989 (Landesarchivgesetz Baden-Württemberg) und 1997 (Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern) analog zu den Regelungen des Bundes erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt bildeten die Rechtsverordnungen der Länder und die Benutzungsordnungen der Staatsarchive die rechtlichen Grundlagen für eine Akteneinsicht.

Benutzungsordnungen:

Die Benutzungsordnungen der Archive sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. So kennt beispielsweise der Bund im Unterschied zu einzelnen Ländern keine ausführlichen Regelungen.

Bei der Benutzungsordnung ist insbesondere auf einschlägige Regelungen für die Speicherung von Benutzerdaten zu achten. Üblicherweise wird die Speicherung der Benutzerdaten über den Benutzungsantrag festgelegt. In der Regel erklärt sich der Benutzer mit der Unterzeichnung des Benutzungsantrags auch mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

In der Benutzungsordnung des Landeshauptarchivs in Brandenburg wird erstmals die Speicherung der Benutzerdaten geregelt. Die Benutzungsordnung schreibt im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten vor, daß alle Benutzerdaten nach Ablauf eines Kalenderjahres gelöscht werden müssen, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine längere Speicherung der Benutzerdaten rechtfertigen. Die Betroffenen sind darüber zu informieren.

Professor Polley führte aus, daß in den Archivgesetzen und Benutzungsordnungen noch keine dezidierten Regelungen für die Benutzung elektronischer Unterlagen zu finden sind.

Datenschutzgesetzgebung:

Nicht gelöst ist der Widerspruch zwischen der Vernichtung von persönlichen Daten nach dem Datenschutzgesetz und der Sicherungs- und Verwahrungspflicht von Daten seitens der Archive.

Bestimmte Normen der Datenschutzgesetze zwingen zur Vernichtung von Unterlagen, obwohl eine Anbietungspflicht dieser Daten gegenüber den Archiven besteht. Darunter fallen z.B. Personalakten mit Disziplinarmaßnahmen, die nach Ablauf einer bestimmten Frist vernichtet werden müssen, andererseits aber auch von einem bleibenden historischen Interesse sein können.

Informationsfreiheitsgesetze:

Die Informationsfreiheitsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ermöglichen jedem Bürger, in laufende Akten der öffentlichen Verwaltung nach einem entsprechenden Antrag Einsicht zu nehmen. Eine Zweckangabe für die Akteneinsicht ist dabei nicht notwendig. Dieses Recht steht im Widerspruch zu den Archivgesetzen, da bereits in der Verwaltung eingesehene Akten nach den bestehenden Archivgesetzen nach deren Übernahme nicht vor Ablauf der Sperrfristen eingesehen werden dürfen. In Brandenburg werden daher alle Akten, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingesehen worden sind, gekennzeichnet, damit deren Benutzung auch im Archiv geleistet werden kann. Des weiteren haben die Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg ihre allgemeine Sperrfrist auf 10 Jahre verkürzt. Der Datenschutz und das Amtsgeheimnis werden durch das Informationsfreiheits-

gesetz nicht aufgehoben. Daher ist vor der Vorlage von Akten jedes Schriftstück zu überprüfen. Dieses gilt auch für Kopien.

Das Recht am eigenen Bild:

Das Gesetz vom 9. Januar 1907 betreffend des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste und Fotografien gibt vor, daß bei der Veröffentlichung von Fotomaterial eine Genehmigung der betroffenen oder berechtigten Person vorliegen muß. Erst zehn Jahre nach Tod der betroffenen Person ist eine Genehmigung nicht mehr nötig. Dies gilt nicht für Personen der Zeitgeschichte in Ausübung ihres Amtes.

Als Beispiel wurde das Gerichtsurteil im Paparazzi-Prozeß um Caroline von Hannover aufgeführt.

Im Juni 2004 urteilte der Europäische Gerichtshof in Straßburg, daß private Fotos von Personen der Zeitgeschichte, die im öffentlichen Raum entstanden sind, nur mit deren Zustimmung publiziert werden dürfen, da das Privatleben von prominenten Personen einen höheren Stellenwert hat als die Pressefreiheit. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999, das eine solche Veröffentlichung erlaubte, ist damit hinfällig.

